

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 3. August 1945

24. Stück

- 95.** Gesetz: Wiedererrichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz).
96. Gesetz: Bewirtschaftung von Chemikalien, technischen Ölen und Fetten, Spezial(Lösungs)benzin und Paraffin sowie von pharmazeutischen Produkten und Präparaten (Chemikalienbewirtschaftungsgesetz).
97. Gesetz: Reichsdeutscher Bergwerksbesitz in der Republik Österreich.
98. Gesetz: Abschaffung des Eisernen Sparens.
99. Gesetz: Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuern.
100. Gesetz: Aufbauszuschläge zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, auf Bier und Tabakwaren, auf Branntweinerzeugnisse und auf Schaumwein (Aufbauszuschlagsgesetz).
101. Gesetz: Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz).

95. Gesetz vom 20. Juli 1945 über die Wiedererrichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Errichtung und Standort.

§ 1. (1) Zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten (Dienstnehmer) und zur Förderung der auf die Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage abzielenden Bestrebungen werden Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) errichtet.

(2) Der Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erstreckt sich auf Dienstnehmer, die beschäftigt sind:

- a) in der Industrie und im Bergbau, im Gewerbe, im Handel und Verkehr, im Geld-, Kredit- und Versicherungswesen und in den freien Berufen;
- b) in Großbetrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Neben- und Hilfsbetriebe, wobei als Großbetrieb ein Betrieb anzusehen ist, dessen ordnungsgemäße Führung die dauernde Verwendung mindestens einer Arbeitskraft mit abgeschlossener landwirtschaftlicher Mittelschulbildung erfordert;
- c) in land-(forst-)wirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbänden, die dauernd mehr als 10 Arbeitskräfte beschäftigen;
- d) als Heimarbeiter, Hausgehilfen, Privatkraftwagenführer und hauptberufliche Hausbesorger;
- e) in Betrieben des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Bezirke und der Gemeinden;
- f) in den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich ihrer Betriebe,

mit Ausnahme der Dienstnehmer bei den Landwirtschaftskammern;

- g) in den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich der Gebietskörperschaften verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten.

(3) Als Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

- a) Direktoren oder leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Betriebsführung zusteht;
- b) Rechts- und Patentanwaltsanwärter und Notariatskandidaten;
- c) die in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten;
- d) die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe mittätigen Familienangehörigen.

(4) Die Arbeiterkammern sind Körperschaften öffentlichen Rechtes. Ihre Standorte und Sprengel werden durch die Standorte und Sprengel der Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen bestimmt.

Wirkungskreis.

§ 2. (1) Die Arbeiterkammern sind insbesondere berufen:

- a) den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten über die Regelung der Dienstverhältnisse, des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktes sowie über alle Angelegenheiten der Industrie und des Bergbaues, des Gewerbes, des Handels und Verkehrs, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft, die unmittelbar oder mittelbar das Interesse der Arbeiter oder Angestellten berühren, über Angelegenheiten,

- die das Dienstverhältnis der Heimarbeiter, der Hausgehilfen, der Privatkraftwagenführer sowie der Hausbesorger berühren, endlich über Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksgesundheit, der Freizeitgestaltung und der Volksbildung;
- b) Gutachten zu erstatten über Entwürfe, Gesetze und andere Vorschriften, die Angelegenheiten der in lit. a erwähnten Art behandeln;
- c) Gutachten zu erstatten über die Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen, welche der Förderung der Industrie und des Bergbaues, des Gewerbes, des Handels und Verkehrs, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirtschaft dienen;
- d) an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen jeder Art durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen mitzuwirken;
- e) Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;
- f) an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von Erhebungen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen;
- g) an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis oder die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in jenen Fällen mitzuwirken, in denen dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;
- h) zur Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher oder unfallverhütender Vorschriften, insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze gegen Berufskrankheiten, die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art und von Dienst- oder Werkwohnungen bei den örtlich zuständigen Gewerbeinspektoraten anzuregen und daran sowie an polizeilichen Tatbestandsaufnahmen anlässlich von Betriebsunfällen teilzunehmen;
- i) zur Überwachung der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse jugendlicher Dienstnehmer „Lehrlings- und Jugendschutzstellen“ zu errichten, durch diese die Arbeits- und Wohnverhältnisse zu überprüfen, die Abstellung gesetzwidriger Zustände beim zuständigen Gewerbeinspektorat zu begehren,

bei der Überwachung der fachlichen Ausbildung mitzuwirken und den zeitlichen oder dauernden Entzug des Rechtes der Lehrlingshaltung bei der zuständigen Gewerbebehörde zu beantragen;

- j) zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten, insbesondere zum Zwecke der Vorbereitung von kollektiven Arbeitsverträgen, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsfürsorge, der Fürsorge für die Verpflegung und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten und ihrer Familien, zur Förderung der fachlichen, der allgemeinen geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeiter und Angestellten und zur Heranbildung des Nachwuchses der Arbeiterschaft Einrichtungen und Anstalten ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken.

(2) Die in Abs. (1), lit. a bis d, bezeichneten Aufgaben stehen den Arbeiterkammern soweit nicht zu, als sich der Oesterreichische Arbeiterkammertag (§ 23) die Durchführung vorbehält.

(3) Die Arbeiterkammern haben alljährlich bis längstens Ende April an das Staatsamt für soziale Verwaltung einen übersichtlichen Bericht zu erstatten über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Gestaltung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsverhältnisse, hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten und der zur Besserung dieser Lage geschaffenen Einrichtungen.

Verhältnis zu Behörden.

§ 3. (1) Die Arbeiterkammern unterstehen der Aufsicht des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises auch den übrigen staatlichen und autonomen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und diese Behörden in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle, kommerzielle oder land- und forstwirtschaftliche Interessen oder Fragen des Dienstverhältnisses berühren, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften, besonders wichtige Verordnungen (Kundmachungen), die die erwähnten Interessen und Fragen berühren, vor ihrer Erlassung den Arbeiterkammern zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden, die Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, die Kammerämter sowie die Anstalten der Sozialversicherung sind verpflichtet, den Kammern für Arbeiter und Angestellte auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu er-

teilen und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(4) Die Kammern sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Arbeiterkammer in . . .“ zu führen.

Begriff des Arbeiters und Angestellten.

§ 4. (1) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die nach den Sozialversicherungsvorschriften der Invalidenversicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden.

(2) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die nach den Sozialversicherungsvorschriften der Angestellten-(Pensions-)versicherung unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden.

Sektionen der Kammern.

§ 5. Die Kammern gliedern sich in Sektionen der Arbeiter [§ 4, Abs. (1)] und der Angestellten [§ 4, Abs. (2)].

Zusammensetzung.

§ 6. (1) Jede Arbeiterkammer besteht aus mindestens 48 und höchstens 144 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder der Kammern wird nach dem Verhältnis der im Kammer Sprengel Wahlberechtigten zur Gesamtwählerzahl, ihre Aufteilung auf die Sektionen nach dem Verhältnis der Zahl der Wahlberechtigten im Kammer Sprengel zur Zahl der in den Sektionen Wahlberechtigten durch die Wahlordnung bestimmt, die das Staatsamt für soziale Verwaltung erläßt.

(2) Nach Konstituierung der Arbeiterkammern können Abänderungen der Wahlordnung nur durch die Kammertagsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Berufung der Mitglieder.

§ 7. (1) Die Berufung der Kammermitglieder erfolgt durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.

(2) Für jede Sektion wird ein besonderer Wahlkörper gebildet.

Aktives Wahlrecht.

§ 8. Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl für ihre Sektion sind alle Arbeiter und Angestellten der im § 4 bezeichneten Art ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebende Körperschaft ausgeschlossen sind, am

Tage der Wahlausschreibung mindestens ein Jahr als Arbeiter oder Angestellte Dienste geleistet haben, am Tage der Wahlausschreibung innerhalb des Kammer Sprengels in Beschäftigung stehen oder unmittelbar vor dem Tage der Wahlausschreibung nicht länger als drei Monate ununterbrochen arbeitslos waren.

Passives Wahlrecht.

§ 9. Wählbar als Mitglieder der Arbeiterkammern sind wahlberechtigte österreichische Staatsangehörige, die am Tage der Wahlausschreibung das 24. Lebensjahr vollendet haben, ihren Arbeitsort im Gebiete der Republik Österreich haben und am Tage der Wahlausschreibung durch mindestens zwei Jahre in Österreich als Arbeiter oder Angestellte (§ 4) tätig gewesen sind.

Ausscheiden von Mitgliedern.

§ 10. (1) Ein Mitglied der Kammer, bei dem nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist über Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung seines Mandates für verlustig zu erklären.

(2) Im Falle einer gröblichen Verletzung oder Vernachlässigung seiner Pflichten kann ein Mitglied durch Beschluß der Kammervollversammlung seines Mandates für verlustig erklärt werden. Dieser Beschluß ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kammer aus den in den Abs. (1) oder (2) genannten oder aus anderen Gründen vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten, nicht berufenen Kandidaten jener Liste zu, der der Ausgeschiedene angehört hat.

Eröffnung der Kammer, Wahl des Vorstandes.

§ 11. (1) Die neugewählte Arbeiterkammer wird durch den Präsidenten der letzten Arbeiterkammer spätestens vier Wochen nach erfolgter Wahl einberufen und eröffnet. Sollte dieser aus irgendeinem Grunde die Einberufung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht vornehmen, so kann die neugewählte Kammer von jedem Präsidenten-Stellvertreter der letzten Arbeiterkammer einberufen und eröffnet werden.

(2) In der Eröffnungssitzung wählt die Kammer mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Funktionsdauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(3) Jede Sektion wählt für die gleiche Funktionsdauer aus ihrer Mitte einen Obmann und zwei Stellvertreter.

(4) Bei den Arbeiterkammern in Wien, Graz und Linz bilden der Präsident und — ein-

schließlich der beiden Vizepräsidenten — zwölf weitere Kammermitglieder. bei den übrigen Arbeiterkammern der Präsident und — einschließlich der beiden Vizepräsidenten — sechs weitere Kammermitglieder den Vorstand der Kammer. Die Kammermitglieder werden von den Sektionen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen zur Gesamtstimmenzahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes entsendet. Stellvertretender geschäftsführender Präsident ist abwechselnd für die Dauer eines Jahres jeweils einer der Vizepräsidenten.

(5) Scheidet einer der in den Abs. (2) bis (4) genannten Funktionäre aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

Vorstand.

§ 12. (1) Der Vorstand ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Kammer und für die Vollziehung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bleibt der Vorstand trotz zweimaliger ordentlicher Ladung beschlußunfähig, so gilt er als zurückgetreten und ist von der Vollversammlung neu zu wählen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat. In dringenden Fällen können die Geschäfte des Vorstandes vom Präsidenten oder dessen geschäftsführenden Stellvertreter besorgt werden.

(3) Der Erste Sekretär ist den Verhandlungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen.

Präsident.

§ 13. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er leitet ihre Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Ersten Sekretärs. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt einer seiner Stellvertreter die Amtsführung.

Mitglieder.

§ 14. Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen und die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Anspruch auf ein Entgelt zu erfüllen. Die den Mitgliedern bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen werden ihnen in der Art und in dem Ausmaß vergütet, wie es die Geschäftsordnung vorsieht.

Verhandlungen der Kammer.

§ 15. (1) Die Verhandlungen der Kammer finden in Vollversammlungen statt und sind in

der Regel öffentlich. Ausnahmen werden durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluß der Kammer bestimmt. Über Angelegenheiten, die den Haushalt der Kammer betreffen, kann nur in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

(2) Die Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens in jedem zweiten Monat einzuberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen. Gegenstände, die durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärt sind, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse.

§ 16. (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der Kammer werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für welche der den Vorsitz führende Präsident (Stellvertreter des Präsidenten) gestimmt hat.

Ausschüsse, Geschäftsordnung.

§ 17. (1) Die Kammer kann Ausschüsse zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und Berichterstattung an die Vollversammlung einsetzen, sie kann Ausschüsse mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt.

(2) Die Geschäftsführung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt, die vom Österreichischen Arbeiterkammertag erlassen wird; sie bedarf der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses der Vollversammlung des Kammertages und der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Geschäftsführung der Sektionen.

§ 18. Durch Beschluß der Kammer sind Gegenstände, die ausschließlich die Interessen einer Sektion berühren, dieser zur selbständigen Behandlung zuzuweisen. Auf die Verhandlungen und Geschäftsführung der Sektionen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 17 entsprechende Anwendung.

Kammerbüro.

§ 19. (1) Die Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte der Kammern werden durch deren Büro besorgt, das von einem fachlich geschulten, insbesondere in Angelegenheiten der Sozialpolitik erfahrenen Ersten Sekretär zu leiten ist. Das Büro untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

(2) Die Rechte und Pflichten der Angestellten und sonstigen Hilfskräfte, ihre Ansprüche auf Besoldung und Pensionsbezüge werden in einer Dienstordnung bestimmt, die vom Österreichischen Kammertag beschlossen wird und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung bedarf.

Deckung der Kosten.

§ 20. (1) Die Kosten der ersten Errichtung der Arbeiterkammern werden vom Staate vorgestreckt.

(2) Über den Jahresvoranschlag beschließt die Kammer auf Grund eines vom Vorstand vorgelegten Entwurfes. Der Voranschlag ist bis längstens Ende September dem Österreichischen Arbeiterkammertag zur Vorgenhmigung und von diesem bis spätestens Ende Oktober dem Staatsamt für soziale Verwaltung zur Genehmigung zu übermitteln.

(3) Zur Bestreitung ihrer Auslagen erheben die Kammern Umlagen von allen kammerzugehörigen Dienstnehmern in der vom Österreichischen Arbeiterkammertag beschlossenen Höhe.

(4) Die Dienstgeber haben für die bei ihnen beschäftigten Dienstnehmer den Umlagenbetrag vom Lohn (Gehalt) einzubehalten. Die zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten berufenen Sozialversicherungsträger haben gegen Ersatz der Kosten die Umlagebeträge für die bei ihnen versicherten kammerzugehörigen Dienstnehmer von den Dienstgebern einzuheben und den Kammern abzuführen.

(5) Bis zur Abfuhr an die einhebende Stelle ist der im Abzugswege eingehobene Umlagebetrag des Dienstnehmers ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut. Der Umlagebetrag des Dienstnehmers gilt als im Abzugswege eingehoben, wenn dem Dienstnehmer nur der um seinen Umlagebetrag verkürzte Lohn (Gehalt) ausbezahlt wurde.

(6) Über die Beitragspflicht von Dienstnehmern entscheidet im Streitfall das Staatsamt für soziale Verwaltung.

(7) Durch Verordnung kann die Einhebung der Umlagen anders geregelt werden.

Rechnungsabschluß.

§ 21. Bis längstens 31. März eines jeden Jahres ist der Rechnungsabschluß für das abgelaufene

Kalenderjahr dem Österreichischen Arbeiterkammertag zur Vorgenhmigung und von diesem bis spätestens Ende Mai der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist der Rechnungsabschluß zu veröffentlichen.

Auflösung.

§ 22. (1) Die Arbeiterkammern können durch Verfügung des Staatsamtes für soziale Verwaltung aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigen, ihre Befugnisse überschreiten oder wenn eine Kammer trotz zweimaliger ordentlicher Einberufung beschlußunfähig [§ 16, Absatz (1)] bleibt.

(2) Bei Auflösung einer Kammer nach Abs. (1) und für den Fall, daß die Vollversammlung der Kammer ihre Auflösung selbst beschließt, ist die Neubildung der aufgelösten Kammer durch Ausschreibung von Neuwahlen längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte durch den früheren Vorstand geführt.

(3) Sollte der Vorstand beschlußunfähig werden, so gehen dessen Befugnisse auf den Ersten Sekretär über, der für die Geschäftsführung in der Zwischenzeit der nächsten Vollversammlung verantwortlich ist.

Kammertag.

§ 23. (1) Zur Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten wird der Österreichische Arbeiterkammertag (Kammertag) gebildet. Er setzt sich zusammen aus den Präsidenten der einzelnen Arbeiterkammern und aus 20 Mitgliedern, die von den Kammern im Verhältnis der Gesamtwählerzahl zu der Zahl der Wahlberechtigten in den Sprengeln der Kammern entsendet werden. Die auf die einzelnen Kammern entfallenden Mitglieder sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestimmen.

- (2) Der Kammertag ist insbesondere berufen zur
- a) Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen in den in § 2, Abs. (1), lit. a bis d, bezeichneten Angelegenheiten;
 - b) Festsetzung der Umlagen für die einzelnen Arbeiterkammern (§ 20);
 - c) Vorgenhmigung der Voranschläge (§ 20) und Rechnungsabschlüsse (§ 21) der einzelnen Arbeiterkammern und deren Vorlage an das Staatsamt für soziale Verwaltung;
 - d) Erlassung der Dienstordnung für die Angestellten und Hilfskräfte der Arbeiterkammern (§ 19);
 - e) Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung der Arbeiterkammern [§ 17, Abs. (2)];
 - f) Genehmigung der Bestellung der Sekretäre und leitenden Angestellten der Arbeiterkammern.

(3) Der Kammertag tritt mindestens alle zwei Monate am Sitz einer der Arbeiterkammern, das erstemal in Wien, zusammen; einberufen und eröffnet wird der Kammertag jeweils vom Präsidenten der Arbeiterkammer, an deren Sitz er zusammentritt. Der Kammertag hat vor Beendigung seiner Tagung jeweils durch Beschluß den Ort seines nächsten Zusammentrittes zu bestimmen.

(4) Der Kammertag ist beschlußfähig, wenn die Präsidenten von wenigstens vier Arbeiterkammern und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsführung des Kammertages wird des näheren in einer Geschäftsordnung bestimmt, die das Staatsamt für soziale Verwaltung erläßt; Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Kammertages und der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(5) Die Bürogeschäfte des Kammertages besorgt das Büro der Arbeiterkammer in Wien; der Kammertag kann zur Leitung seiner Bürogeschäfte einen eigenen Sekretär bestellen.

Vollversammlung des Kammertages.

§ 24. (1) Zur Beratung und Beschlußfassung über Fragen, die für die österreichischen Arbeiter und Angestellten von besonderer Bedeutung sind, kann der Kammertag Vollversammlungen der Mitglieder aller Arbeiterkammern am Sitz einer Arbeiterkammer einberufen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einberufung, Beschlußfassung und Geschäftsführung der Vollversammlung des Kammertages werden in der Geschäftsordnung des Kammertages [§ 23, Abs. (4)] getroffen.

Kosten des Kammertages.

§ 25. Die Kosten, die aus der Geschäftsführung des Kammertages und dessen Vollversammlung erwachsen, sind von allen Arbeiterkammern zu tragen und werden von der Arbeiterkammer in Wien vorgestreckt. Den Anteil der Kosten, der auf die einzelnen Kammern entfällt, setzt mit Zweidrittelmehrheit der Kammertag fest.

Paritätische Ausschüsse und Einrichtungen.

§ 26. Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Staatsämtern verfügen, daß die Kammern oder der Österreichische Arbeiterkammertag mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder

zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen die Unternehmer einerseits, die Arbeiter und Angestellten andererseits gleichmäßig vertreten sind.

§ 27. Die Arbeiterkammern und die anderen gleichartigen Körperschaften, die zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufen sind, haben ihre in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse und die in öffentlicher Sitzung unterbreiteten Vorlagen und Gutachten gegenseitig sofort nach ihrer Fassung oder Unterbreitung auszutauschen.

Übergangsbestimmung.

§ 28. (1) Bis zur Konstituierung der Arbeiterkammern auf Grund von Wahlen bestellt das Staatsamt für soziale Verwaltung auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und die Mitglieder der Arbeiterkammern.

(2) In den Kammertag (§ 23) entsenden die Arbeiterkammern in Wien neun, die Arbeiterkammern in Graz und Linz je drei, die Arbeiterkammern in Innsbruck und Klagenfurt je zwei und die Arbeiterkammer in Salzburg ein Mitglied. Solange einzelne Arbeiterkammern noch nicht errichtet und konstituiert sind, bestellt deren Kammertagsmitglieder auf Vorschlag des Gewerkschaftsbundes das Staatsamt für soziale Verwaltung; die Amtsdauer dieser Mitglieder erlischt in dem Zeitpunkte, in dem die zuständige Arbeiterkammer andere Kammertagsmitglieder entsendet.

(3) Bis zur Konstituierung sämtlicher Arbeiterkammern ist der Kammertag beschlußfähig, wenn die Präsidenten von wenigstens zwei Arbeiterkammern und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Vollziehung.

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen beauftragt.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Böhm	Zimmermann	

96. Gesetz vom 20. Juli 1945 über die Bewirtschaftung von Chemikalien, technischen Ölen und Fetten, Spezial(Lösungs)benzin und Paraffin sowie von pharmazeutischen Produkten und Präparaten (Chemikalienbewirtschaftungsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Für Chemikalien, Öle und Fette für technische Zwecke, für Spezial(Lösungs)benzin,

Paraffin und für pharmazeutische Produkte und Präparate sowie für die zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate wird die öffentliche Bewirtschaftung gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes eingeführt.

(2) Die Bewirtschaftung von Chemikalien, Ölen und Fetten für technische Zwecke, von Spezial(Lösungs)benzin und Paraffin, ferner von zu deren Herstellung notwendigen Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie der zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe (im folgenden kurz „Chemiewaren“ genannt) obliegt der Bewirtschaftungsstelle für Chemikalien (im folgenden kurz „Bewirtschaftungsstelle“ genannt) in Wien. In dieser sind die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen in Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien paritätisch vertreten. Die Bürogeschäfte der Bewirtschaftungsstelle besorgt der Fachverband der Chemischen Industrie in Wien.

(3) Die Bewirtschaftung von pharmazeutischen Produkten und Präparaten (im folgenden kurz „Heilmittel“ genannt) erfolgt durch die beim Staatsamt für soziale Verwaltung errichtete Heilmittelverteilungsstelle.

§ 2. (1) Der Umfang der bewirtschafteten Chemiewaren und Heilmittel wird listenmäßig festgesetzt. Es werden für die Bewirtschaftung die Chemiewaren von der Bewirtschaftungsstelle und die Heilmittel von der Heilmittelverteilungsstelle in Listen erfaßt. Diese Listen bedürfen bei Chemiewaren der Genehmigung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, bei Heilmitteln der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

(2) Die Vorschriften über die Durchführung der Bewirtschaftung wie über Erzeugung, Lagerung, Bezug, Lieferung, Ein- und Ausfuhr (Ein- und Ausfuhrverbote ausgenommen) und Verbrauch, ferner über die Pflicht zur Meldung der Bestände an den bewirtschafteten Chemiewaren und Heilmitteln sowie über die Publikation der Listen [Abs. (1)] werden nach Anhören der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen in Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien durch Verordnung getroffen.

§ 3. (1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist das freie Verfügungsrecht über die bewirtschafteten Waren dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber entzogen.

(2) Er darf Rechtsgeschäfte über diese Waren nur mit Genehmigung (Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung) der Stelle, welche die Bewirtschaftung durchführt, abschließen; anderenfalls sind die Rechtsgeschäfte nichtig.

(3) Von den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) sind ausgenommen:

- a) die beim Einzelhandel befindlichen Chemiewaren;
- b) Chemiewaren und Heilmittel, die Bestandteile einer Laboratoriumsausstattung bilden, soweit diese Mengen den Halbjahresbedarf nicht übersteigen;
- c) Chemiewaren und Heilmittel im Besitz von Einzelpersonen, soweit sie für den persönlichen Bedarf des Besitzers und seiner Familienmitglieder bestimmt sind, und
- d) Chemiewaren und Heilmittel, die sich im Besitz von gewerblichen Verbrauchern (Verarbeitern) befinden, soweit sie für die laufende Erzeugung erforderlich sind, wobei jedoch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Menge der Chemiewaren den durchschnittlichen Bedarf von drei Monaten die Menge der Heilmittel den durchschnittlichen Bedarf von einem Monat nicht übersteigen darf.

§ 4. (1) Das fachlich zuständige Staatsamt kann bewirtschaftete Waren zugunsten Dritter anfordern, wenn dies wichtige öffentliche Interessen erfordern. Sollte hiedurch der Bestand des die Ware abgebenden Betriebes gefährdet werden, kann die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen in Wien oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien dagegen Einspruch erheben, über den das zuständige Staatsamt entscheidet.

(2) Der Eigentümer, Besitzer oder Inhaber der angeforderten Waren ist verpflichtet, diese demjenigen, zu dessen Gunsten die Anforderung erfolgt, gegen Entrichtung eines angemessenen Entgeltes unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu überlassen.

(3) Wenn eine gütliche Einigung über die Vergütung nicht erzielt wird, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten das fachlich zuständige Staatsamt.

§ 5. (1) Die Bewirtschaftungsstelle, bzw. die Heilmittelverteilungsstelle werden damit betraut, nach den grundsätzlichen Weisungen des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, bzw. des Staatsamtes für soziale Verwaltung die zur Durchführung der Bewirtschaftung erforderlichen Anordnungen über Erzeugung, Lagerung usw. zu erlassen.

(2) Die im Abs. (1) genannten Stellen können mit Genehmigung des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, bzw. des Staatsamtes für soziale Verwaltung bestimmte, ihnen zustehende Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Die genannten Staatsämter haben bei Erteilung dieser Genehmigung das Einvernehmen mit den sonst beteiligten Staatsämtern herbeizuführen.

(3) Die im Abs. (1) genannten Stellen haben für eine entsprechende Verlautbarung ihrer Anordnungen zu sorgen.

§ 6. Die Staatsämter für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, bzw. für soziale Verwaltung erteilen die grundsätzlichen Weisungen im Einvernehmen mit den sonst fachlich zuständigen Staatsämtern, in Fragen der Ein- und Ausfuhr auch mit dem Staatsamte für Finanzen.

§ 7. (1) Zur Beratung und Begutachtung aller mit der Bewirtschaftung von Chemiewaren zusammenhängenden Fragen wird beim Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr eine Kommission für Chemikalien (im folgenden kurz „Kommission“ genannt) errichtet.

(2) Dieser Kommission gehören als Mitglieder an:

Vertreter der einschlägigen Erzeugung und des einschlägigen Handels und in gleicher Zahl der in dieser Erzeugung und in diesem Handel beschäftigten Arbeiter und Angestellten sowie ein Vertreter der Heilmittelverteilungsstelle.

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter des Staatsamtes für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr; sein Stellvertreter ist ein Vertreter des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der zuständigen Berufsvertretungen vom Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, der Vertreter der Heilmittelverteilungsstelle vom Staatsamt für soziale Verwaltung bestellt.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

(5) Falls eine einheitliche Auffassung über eine Frage in der Kommission nicht erzielt werden kann, sind die abweichenden Stellungnahmen in der Niederschrift über die Sitzung der Kommission festzuhalten.

(6) Die Kommission tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie kann auf begründeten Antrag eines Kommissionsmitgliedes vom Vorsitzenden auch früher einberufen werden.

§ 8. (1) Die Bewirtschaftungsstelle und die Heilmittelverteilungsstelle können zur Deckung der im Zusammenhange mit der Bewirtschaftung auflaufenden Verwaltungskosten Gebühren einheben.

(2) Die Höhe dieser Gebühren wird für die Bewirtschaftungsstelle vom Staatsamte für In-

dustrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und für die Heilmittelverteilungsstelle vom Staatsamt für soziale Verwaltung, in beiden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen bestimmt.

(3) Der Bewirtschaftungsstelle und der Heilmittelverteilungsstelle steht das Recht zu, rückständige Gebühren im Verwaltungswege nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz einzutreiben.

§ 9. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Anordnungen werden, sofern Fahrlässigkeit und kein gerichtlich zu verfolgender oder nach anderen Vorschriften zu ahndender Tatbestand vorliegt, als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 20.000 *S.M.*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen und Anordnungen wiederholt straffällig geworden, kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt, der Verfall der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen und auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 10. (1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1946 außer Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung und den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Heinl	Zimmermann	Buchinger	Böhm	Raab	

97. Gesetz vom 24. Juli 1945, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) An Bergwerksberechtigungen und dazugehörigen Liegenschaften besteht ein gegen Dritte wirksames Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Republik Österreich, sofern sie gehören:

- a) deutschen Staatsangehörigen,
- b) juristischen Personen (Personenvereinigungen) mit dem Sitz im Deutschen Reich,
- c) juristischen Personen (Personenvereinigungen), an denen die unter lit. a oder b Genannten, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, maßgebend beteiligt sind.

(2) Dies gilt sowohl für Berechtigungen nach dem allgemeinen Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, als auch nach dem Bitumen-gesetz, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 375/1938.

(3) Auf Antrag des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau ist das Veräußerungs- und Belastungsverbot im Bergbuch einzutragen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Raab	Gerö	Zimmermann		Heinl

98. Gesetz vom 24. Juli 1945 über die Abschaffung des Eisernen Sparens.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1945 werden aufgehoben:

- a) die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft vom 30. Oktober 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 664,
- b) die Vorschriften über das Eiserner Sparen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 691.

§ 2. Die auf Eisernen Sparkonten erliegenden Beträge unterliegen vom 1. Juli 1945 an den sonst für Spareinlagen geltenden Grundsätzen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

		Renner	
Schärf		Figl	Koplenig
		Zimmermann	

99. Gesetz vom 27. Juli 1945 über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuern.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Kapitalverkehrsteuern (Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1058) werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an wieder erhoben.

(2) § 14 der Steuervereinfachungs-Verordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202, wird, soweit er die Kapitalverkehrsteuern betrifft, aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

		Renner	
Schärf		Figl	Koplenig
		Zimmermann	

100. Gesetz vom 27. Juli 1945 über Aufbauszuschläge zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, auf Bier und Tabakwaren, auf Branntweinerzeugnisse und auf Schaumwein (Aufbauszuschlagsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die auf Grund des Abschnittes II der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1609, zu erhebenden Kriegszuschläge zur Einkommensteuer, auf Bier und Tabakwaren, auf Branntweinerzeugnisse und auf Schaumwein, ferner der auf Grund des Abschnittes I der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen (Steueränderungs-Verordnung — StÄV.) vom 20. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 510, und des § 2 der Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung — GAV.) vom 31. März 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 162, zu erhebende Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer werden als Aufbauszuschläge weiter erhoben. Die Erhebung der Aufbauszuschläge erfolgt nach den für die Kriegszuschläge geltenden Vorschriften.

§ 2. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

		Renner	
Schärf		Figl	Koplenig
		Zimmermann	

101. Gesetz vom 27. Juli 1945 über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Auf dem Gebiete der Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkus- und anderer Veranstaltungsbetriebe treten die Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, außer Kraft. An ihre Stelle treten die in Österreich am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften vorläufig wieder in Kraft.

§ 2. (1) Alle auf dem Gebiete der Veranstaltungsbetriebe auf Grund der außer Kraft gesetzten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vor dem 27. April 1945 erworbenen Berechtigungen sind erloschen; erstattete Betriebsanmeldungen gelten als nicht eingebracht. Derartige Berechtigungen müssen auf Grund der nach § 1 wieder in Kraft gesetzten österreichischen Rechtsvorschriften erworben werden.

(2) Bei der Neuverleihung nach Abs. (1) erloschener Berechtigungen sind die früher Berechtigten dann als Bewerber zu berücksichtigen, wenn sie nicht Mitglieder (Parteiangehörige) der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder den Betrieb nicht durch Mißbrauch oder durch schwere Schädigung des früher Berechtigten unter Ausnutzung der politischen Lage erworben und ausgeübt haben.

(3) Von der Erwerbung einer Berechtigung zur Führung eines Veranstaltungsbetriebes und von der Anmeldung eines solchen Betriebes sind die in § 17 des Verbotsgesetzes genannten Personen ausgeschlossen.

(4) Vom Zeitpunkt des Erlöschens der Berechtigung bis zur Erlangung der neuen Berechtigung bzw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein anderer das Recht zur Führung des Betriebes erworben hat, kann der bisher Berechtigte den Betrieb weiterführen, wenn nicht die zur Erteilung der Berechtigung für den Veranstaltungsbetrieb zuständige Behörde ihm die Fortführung des Betriebes unter-

sagt. Von der Fortführung des Betriebes sind die in Abs. (3) angeführten Personen ausgeschlossen.

§ 3. Bestandverträge über Gebäude und Räume, die einem Veranstaltungsbetrieb dienen, für den der bisher Berechtigte das Recht zum Betrieb bis 31. Juli 1945 nicht wieder erwirbt, sind mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderer das Recht zur Führung des Betriebes erworben hat, aufgehoben, wenn nicht bis dahin zwischen den Vertragsteilen eine andere Vereinbarung schriftlich zustande gekommen und von der zur Erteilung der Berechtigung für den Veranstaltungsbetrieb zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Fischer	Gerö

Der Jahresbezugspreis für das

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

beträgt für das Jahr 1945

für die ständigen Bezieher im Inland . . *R.M.* 20.—

„ „ „ „ „ „ Ausland . *R.M.* 30.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Rpf. für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Rpf. für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 16, erhältlich.